

der Handel mit Hostien bei schwerer Strafe verboten, dagegen aber die Fertigung der Hostien unter Aufsicht der hohen Staatsregierung nur zu Dresden geschehen, von da aus an sämtliche Superintendenturen und von diesen hinwiederum an die Pfarämter, gegen Bestellung die Versendung der Hostien ins künftige erfolgen möge." Die Deputation fand sich veranlaßt, über die bestehende Einrichtung in Bezug auf die Fertigung und den Vertrieb der Hostien beim hohen Gesamtministerium sich Auskunft zu erbitten, und es ist ihr hierauf eröffnet worden, daß dieser Gegenstand von dem Ministerio des Innern berücksichtigt worden sei, daß aber die deshalb angestellten Erörterungen zur Zeit noch keinen genügenden Ausweis über das Anführen des Petenten gewährt hätten. Inzwischen werde das Ministerio des Innern diesen Gegenstand im Auge behalten und nicht verfehlen, geeignete Maßregeln wegen Abstellung sich ergebender Uebelstände zu treffen. Die Deputation glaubt nun, daß man bei dieser Erklärung Beruhigung fassen könne, da, wenn sich in Folge der angestellten Erörterungen dergleichen Mißbräuche, wie der Petent geschildert hat, als wirklich vorhanden herausstellen sollten, deren Abhülfe zu erwarten steht — und sie empfiehlt daher der Kammer, sich bei dieser Erklärung zu beruhigen, die Eingabe jedoch noch an die zweite Kammer abzugeben.

Bürgermeister Bernhards: Bei der Wichtigkeit dieses Gegenstandes scheint es mir angemessen zu sein, daß eine Verfügung an sämtliche Obrigkeiten des Landes erlassen werde, worin denselben aufgegeben wird, streng darüber zu wachen, daß Hostien von Niemand anderm als den dazu Concessionirten gefertigt werden dürfen, und daß das Hausiren mit Hostien an keinem Orte gestattet sei. Wenn eine dergleichen Verfügung an die Polizeibehörden erlassen würde, so sollte ich glauben, müßte dem Uebelstande vielleicht abgeholfen werden können.

Staatsminister Noßitz und Jändendorf: Es haben darüber bereits Seiten der Regierung Erörterungen stattgefunden. Eine vollständige Auskunft hat aber zur Zeit nicht gegeben werden können, indem man den Erfolg der weitem Recherchen zunächst abzuwarten hat. Man ist Seiten des Ministeriums des Innern in Communication mit dem Cultusministerium getreten, und wird, wenn die von den Kreisdirectionen erforderlichen Berichte eingegangen, nicht verfehlen, geeignete Maßregeln wegen Abstellung etwaniger Uebelstände zu treffen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer sich auch hierin mit der Deputation einverständigen und bei der Erklärung der Regierung Beruhigung fassen wolle? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun den Herrn v. Welf eruchen, uns den Bericht sub D d., die Beschwerde mehrerer Mitglieder der ersten Kammer wider das hohe Ministerio des Innern wegen einer Erläuterung des Ablösungsgesetzes betreffend, vorzutragen.

Referent v. Welf: Der Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer in dieser Angelegenheit lautet:

Der Regierungsrath v. Carlowitz und 17 andere Mitglieder der ersten Kammer, haben unter Berufung auf §. 110 der Verfassungsurkunde, am 10. d. M. zunächst bei ihrer Kammer eine, gegen das hohe Ministerio des Innern gerichtete, Beschwerde eingegeben, zu deren Begründung sie Folgendes anführen:

Durch die in der 52. öffentlichen Sitzung der ersten Kammer, auf Anfrage ertheilte Auskunft eines königl. Herrn Commissars hätten sie in Erfahrung gebracht, daß das Ablösungsgesetz einer, ohne Zuthun der Ständeversammlung, gegebenen, daher mit der Verfassung nicht wohl im Einklang stehenden, so wie auch gegen die klaren Worte des Gesetzes verstößenden Auslegung in einer seiner wichtigeren Bestimmungen unterlegen habe. Ueber die Modalität nämlich der Werthsermittlung der Naturalentrichtungen, enthalte §. 94 des Ablösungsgesetzes folgende Vorschrift:

„Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so ist eine zehnjährige Durchschnittsberechnung der an dem Orte, wo die Ablösung geschieht, stattgefundenen Mittelpreise jeder einzelnen in Frage kommenden Art von landwirthschaftlichen Erzeugnissen zu fertigen. Zu diesem Endzwecke sind die Mittelpreise der der Werthbestimmung zunächst vorhergehenden vierzehn Jahre, wobei jedoch das Jahr, in welchem die Abschätzung erfolgt, in keinem Falle mit berücksichtigt wird, zu ermitteln.“

Bei aller Klarheit, die nach dem Dafürhalten der Beschwerdeführer gerade diese §. vor vielen anderen auszeichne, habe dieselbe gleichwohl zu Zweifeln Anlaß gegeben. Man habe die Frage aufgeworfen, ob jene 14 Jahr von dem Zeitpunkte der erfolgten Provocation, oder von dem der erfolgten Werthsermittlung, was, wenn sich das Ablösungsgeschäft in die Länge zieht, oft einen Unterschied von mehreren Jahren ausmacht, zurückzurechnen sei. Daß bei dem oft schnellen Wechsel in den Getreidepreisen die Werthsermittlung zu sehr verschiedenen Resultaten führen könne, je nachdem die eine oder die andere Modalität in Anwendung komme, leuchte ein, und so sei diese, beim ersten Anscheine unerhebliche Frage von nicht geringer Wichtigkeit und greife tief in Privatrechte ein. Gleichwohl sei dieselbe Seiten des hohen Ministerii des Innern ohne Weiteres dahin entschieden worden, daß man von der Provocation und nicht von der Werthbestimmung an zurück zu rechnen habe.

Schreibe nun §. 86 der Verfassungsurkunde vor, daß kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert, oder authentisch interpretirt werden könne, und enthalte jene Entscheidung des hohen Ministerii eine Interpretation einer noch dazu höchst wichtigen Gesetzesbestimmung; so könne auch kein Zweifel darüber obwalten, daß die fragliche Entscheidung, ganz abgesehen von ihrem inneren Gehalte, schon in ihrer Form gegen die Verfassungsurkunde verstoße. Denn darauf möge man sich nicht berufen, daß eben jene gegebene Interpretation eine authentische nicht sei, weil, dürfte die Mitwirkung der Stände auf solche Weise umgangen werden, §. 86 der Verfassungsurkunde seine Nothwendigkeit völlig verlieren, und das, durch ihn den Ständen eingeräumte, nicht bloß formelle, sondern materielle Recht zu einem rein illusorischen werden würde. Gewiß dürfte also die Staatsregierung derlei Bestimmungen nicht anders als nach erfolgtem Gehör der Stände und mit deren Zustimmung erläutern.